

An die
 Evangelische Jugend **Steiermark**
 Kaiser Josef Platz 9
 A-8010 Graz



REISEKOSTENABRECHNUNG

Name des/r Abrechners/in	
Adresse	
Telefon	
Funktion	

Reise von:	nach:	und retour: ☐
Grund der Reise:		
Dauer von / am:	bis:	

Belegnr.	Datum	Beleg	Betrag €
		Bahnfahrt/Bus	
		Autokm (Bestimmungen – siehe Rückseite)	
		(nur Hinfahrt hinschreiben wenn retour angekreuzt ist, wir berechnen!)	
		Verpflegungskosten (Bestimmungen – siehe Rückseite)	
Mitbeförderung: Personenanzahl (km zu jede Person bitte angeben, wenn nicht wie oben)			
		Summe in €	

O Ich habe den Betrag bar erhalten
 O Ich ersuche um Überweisung auf mein Konto:

IBAN:

BIC:

 Ort, Datum

 Unterschrift

Rechnungs-Nr.:
 Eingelangt am:
 Leistung und Preis geprüft:
 Anweisbarer Betrag:
 Beahlt am:
 Über:

Gültige Regelungen der Fahrkostenrückerstattung in der EJÖ

(Regelungen gelten sinngemäß auch für die Evangelische Jugend Steiermark)

(präzisiert vom JAFÖ am 10. November 1989 bzw. am 9. März 1990

und von der JULÖ am 14. Dezember 1998, 22. März 2002 und 09. Oktober 2008 geändert, aktualisiert am 07.08.2026 laut BMF)

- ⊙ **Grundsätzlich ist die billigste Fahrstmöglichkeit (im Normalfall ÖBB 2. Klasse) zu wählen.**
- ⊙ **Bei der Abrechnung (Bus-/Bahnfahrt) muss die Fahrkarte (oder ein anderer Beleg) beigelegt werden.**
- ⊙ **Maut wird nicht übernommen!**
- ⊙ **Begründete Ausnahmen können vom Bundesgeschäftsführer bis zu einem Betrag von € 220,--, darüber hinaus nur von der JULÖ genehmigt werden, wobei diese im Voraus beantragt werden müssen.**
Das bedeutet zum Beispiel: Wenn ein/e Mitarbeiter/in mit Auto zu einer Sitzung kommen und mehr als eine Bahnfahrt 2. Klasse abrechnen will, muss er/sie dies im Voraus mit einer Begründung versehen (zB keine Rückfahrstmöglichkeit in der Nacht) beantragen. Ein Rechtsanspruch auf die Erstattung von km-Geld besteht in diesem Fall nicht.
- ⊙ **Verpflegungskostenzuschuss:** Bei mehr als drei Stunden Fahrt in eine Richtung kann ein Verpflegungskostenzuschuss von maximal € 8,-- pro Fahrt **gegen Rechnungslegung** verrechnet werden. Das bedeutet, dass nur tatsächlich entstandene Kosten rückerstattet werden können.
- ⊙ **Materialtransport:** Wenn die Benützung eines Autos zum Materialtransport unbedingt notwendig ist, kann in diesem Fall € **0,50/km** verrechnet werden. Auch dies bedarf allerdings einer vorherigen Absprache mit dem Bundesgeschäftsführer. Zudem kann für jede Person, deren **Mitbeförderung dienstlich notwendig** ist, ein **Zuschlag von € 0,15/km** verrechnet werden.

Diese Regelung gilt für alle Sitzungen der EJÖ (JURÖ, JULÖ, AK-HA, Arbeitskreise, Projektgruppen...) und für die Außendelegationen sowie gegebenenfalls für Sommerfreizeiten, Mitarbeiter/innenschulungen etc., soweit die EJÖ als Veranstalterin auftritt und für die Kosten aufzukommen hat.